

## Unzulässige Werbung per Email – Rechtsprechung verschärft die Regeln

Was zulässig ist, richtet sich nach der europäischen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG), dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

### Was ist Werbung per Email?

Jede Äußerung mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen zu fördern.

Jetzt ist höchstrichterlich entschieden, dass dazu auch die Bitte gehört, an Kundenzufriedenheitsumfragen teil zu nehmen? Im entschiedenen Fall war einer Privatperson nach einem online Kauf die Rechnung per Email zusammen mit der Bitte zur Teilnahme an einer Umfrage gesandt worden.

Das gemeinsame Versenden mit der Rechnung ändere nichts an der Einordnung als Werbung; die Rechnung selbst sei zwar keine Werbung, aber die Email sei auch zur Werbung genutzt worden.

### Wann ist Werbung per Email zulässig?

Entweder

der Adressat hat vorher eingewilligt: Die Einwilligung muss eindeutig erklärt sein. Die Abgabe der eigenen Email Adresse reicht dafür nicht. Die Einwilligung kann bei Online Verkäufen auch mit dem Bestellvorgang eingeholt werden.

oder

der Adressat der Email wird bei Bekanntgabe seiner Email Adresse und mit jeder weiteren Email darauf hingewiesen, dass er der Verwendung seiner Email Adresse für Zwecke der Werbung jederzeit widersprechen kann.

### Wer kann sich wie gegen unzulässige Werbung per Email wehren?

- Unterlassung

Bisher war immer klar, dass ein Mitbewerber des Absenders der Email bei unzulässiger Werbung Unterlassung verlangen kann.

Jetzt ist entschieden, dass auch eine Privatperson Unterlassung verlangen kann: Auch wenn die Privatperson wie hier die Zufriedenheitsumfrage einfach ignorieren könne, sei dies keine Bagatelle, die eine Belästigung ausschließt. Die Privatperson müsse sich gedanklich damit beschäftigen. An dieser Bewertung ändere sich auch nichts dadurch, dass sich der Aufwand bei einer einzelnen Email in Grenzen halte.

- Schadensersatz

Ein Anspruch auf Schadensersatz wird nur möglich sein, wenn ein messbarer Vermögensschaden dargestellt werden kann oder schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen begründet werden können. Bei einer Email geht das sicher nicht.

- Abmahnung

Mitbewerber haben das Recht, den Absender der Email abzumahnern und mit den Kosten zu belasten.